

**Zweckvereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung  
bei der Stadt Norden  
durch das  
Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich**

Zwischen der Stadt Norden und dem Landkreis Aurich wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung geschlossen:

**§ 1 Aufgabenübertragung und -umfang**

- (1) Die Stadt Norden überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 119 ff. NGO auf den Landkreis Aurich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 124 NGO.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Norden dem Rat der Stadt verantwortlich und ihm in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

**§ 2 Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt Norden ordnet die Dipl.-Kauffrau Irmgard Löhring-Thiele mit Wirkung vom 01. 07. 2011 mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zur Zeit 20 Std. an den Landkreis Aurich ab, und zwar für die Dauer der Zweckvereinbarung. Außerdem ordnet die Stadt Norden die Stadtamtfrau Heidrun Brechters mit Wirkung vom 01. 07. 2011 mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Std. an den Landkreis Aurich ab, und zwar zunächst befristet bis zum 30. 06. 2012.
- (2) Der Kreistag beschließt über die Bestellung-zur Prüferin.
- (3) Bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Beamtenverhältnisses mit der Stadt Norden kann der Landkreis Aurich die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung mit eigenem Personal wahrnehmen und über die Stellenbesetzung entscheiden; ausgenommen wäre die erstmalige Wiederbesetzung der Stelle „Brechters“ innerhalb von 3 Jahren.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Landkreis Aurich.
- (5) Die Stadt Norden stellt dem Rechnungsprüfungsamt im Rathaus einen funktional ausgestatteten Büroraum mit insgesamt zwei Arbeitsplätzen für die Dauer der Zweckvereinbarung zur Verfügung.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 NKomZG die Stadt Norden. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:
  1. Die Personalkosten einschließlich Reisekosten und Aufwendungen für die Fortbildung für Frau Löhring-Thiele und für Frau Brechters trägt die Stadt Norden und zwar auf der Grundlage der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit bis maximal einer Vollbeschäftigung.
  2. Die sächlichen Kosten für die Arbeitsplätze werden von der Stadt Norden übernommen bzw. erstattet.
  3. Für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstattet die Stadt Norden jährlich eine Pauschale in Höhe von 6.000,00 €. Diese Pauschale wurde unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen ermittelt und entspricht ca. 8,4% der Personalkosten einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 13.
  4. Leistungen für die technische Prüfung sowie Prüfaufträge gem. § 118 Abs. 1 NGO (Sonderaufträge) und gem. § 124 NGO (privatrechtliche Einrichtungen) werden gesondert nach Prüfungstagewerken bzw. Prüfungsstunden abgerechnet.
  5. Der Gebührensatz für ein Prüfungstagewerk (= 7,80 Stunden bei Beschäftigten und 8,00 Std. bei Beamten) beträgt derzeit 332,30 €. Daraus ergibt sich ein Stundensatz von 42,60 € bei Beschäftigten und 41,54 € bei Beamten.
- (2) Sollte sich der Prüfungsumfang für die Stadt Norden wesentlich ändern, ist über die Kostenvereinbarung neu zu verhandeln.
- (3) Der Kostenbeitrag wird einmal jährlich zum 01. 12. vom Landkreis Aurich festgesetzt und ist von der Stadt Norden an den Landkreis Aurich zu überweisen, und zwar bis zum 31. 12. jeden Jahres.

### § 4 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

- (1) Weitere Kommunen können als Kooperationspartner aufgenommen werden. Der Antrag ist ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Aurich einzureichen.
- (2) Über den Beitritt weiterer Kooperationspartner entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Stadt Norden.
- (3) Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gem. § 6 Abs. 1 NKomZG.

## § 5 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung beginnt am 01. 07. 2011 und gilt zunächst bis zum 31. 12. 2013. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung nicht zum 31. 12. 2013 gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Eine Auflösung dieser Zweckvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit zum Quartalsschluss möglich.

## § 6 Rückübertragung der Aufgaben

- (1) Bei einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung wieder auf die Stadt Norden übertragen.
- (2) Die Abordnungen der Prüfer-/innen werden gleichzeitig aufgehoben.

## § 7 Salvatorische Klausel


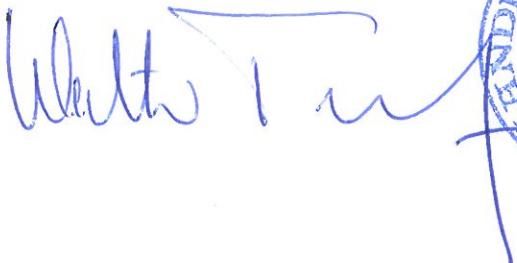
Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Norden und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

## § 8 Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01. 07. 2011, in Kraft.

Aurich/Norden, den 30. Mai 2011

Landkreis Aurich  
Der Landrat



Stadt Norden  
Die Bürgermeisterin



1. Änderung der Zweckvereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben der  
örtlichen Prüfung bei der Stadt Norden  
durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

§ 1

§ 2 Abs. 1:

Der 2. Satz wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3:

Das Semikolon nach dem Wort „entscheiden“ wird durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satz wird gestrichen.

§ 2 Abs. 5:

Die Worte „insgesamt zwei Arbeitsplätzen“ werden durch die Worte „einem Arbeitsplatz“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1:

Die Worte „und für Frau Brechters“, das Wort „jeweiligen“ und die Worte „ bis maximal einer Vollbeschäftigung“ werden gestrichen.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2:

Die Worte „die Arbeitsplätze“ werden durch die Worte „den Arbeitsplatz“ ersetzt.

Dem § 3 Abs. 1 wird eine zusätzliche Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Sonstige von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich für die Stadt Norden durchgeführte Prüfungen werden ebenfalls nach dem zuvor genannten Gebührensatz abgerechnet.

Dies gilt im umgekehrten Fall auch für von Frau Löhring-Thiele durchgeführte Prüfungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich liegen.“

§ 3 Abs. 3:

Hinter dem Wort „Kostenbeitrag“ werden die Worte „nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4“ eingefügt.

Dem Abs. 3 wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die gegenseitigen Forderungen nach Abs. 1 Ziffer 6 werden jeweils nach Vorlage des erstellten Prüfungsberichts abgerechnet und beglichen.“

§ 2

Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, frühestens am 01.01.2016, in Kraft.